

Titel der Drucksache:

Werbefläche am Brückenzaun

Drucksache

0972/24

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2024	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Frankestraße befindet sich gem. Abbildung ein Wahlplakat der CDU am Brückenzaun. Es wird diesbezüglich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Befindet sich der abgebildete Brückenzaun im Eigentum der Stadt und wer hat die Anbringung gestattet?
2. Sollte die Anbringung im vorliegenden Fall nicht erlaubt sein, welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Banner wieder zu entfernen?
3. Ist das Anbringen eines Banners für Wahlwerbung an Brückenzäunen, die im Eigentum der Stadt stehen, grundsätzlich gestattet und wenn ja, welche Regelungen sind hierbei zu beachten?

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Wahlplakat (nicht öffentlich)

17.05.2024, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift